



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 1. Februar 2023

Das Haushaltsgesetz 2023 (Teil 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. „Steuerfrieden“ – begünstigte Abfindungen für Mahnbescheide und Streitverfahren.	2
2. Neuigkeiten hinsichtlich Förderungen im Baubereich.....	5
3. Neuigkeiten hinsichtlich IMU	7
4. Psychologen-Bonus	7

1. „Steuerfrieden“ – begünstigte Abfindungen für Mahnbescheide und Streitverfahren

Im Haushaltsgesetz 2023 wurden mehrere Maßnahmen für eine begünstigte Abfindung für steuerliche Mahnbescheide und Streitverfahren vorgesehen. Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Abfindungsmöglichkeiten.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass es für den Großteil unserer Kunden von Vorteil wäre vor allem von Punkt **a) Nachlass von Formfehlern** zu profitieren und diesen anzuwenden.

Daher bitten wir unsere Kunden, die daran interessiert sind, uns dies mitzuteilen, damit wir die Zahlungsmodelle F24 innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorbereiten können.

a) Nachlass von Formfehlern

Beschreibung Unregelmäßigkeiten und Formfehler, die bis zum 31.10.2022 entstanden sind können behoben werden. Folgende Fehler können beispielsweise behoben werden: fehlende/unvollständige Meldungen hinsichtlich Tätigkeitsbeginn oder Änderung der Tätigkeit, Vorauszahlung von Gewinn oder Verschiebung von Spesen unter Verstoß des Prinzips der Zuständigkeit (wenn sich der Verstoß nicht auf die Steuerschuld auswirkt), unterlassene Rücksendung von Fragebögen, die von der Agentur der Einnahmen verschickt wurden oder unvollständige/ falsch beantwortete Fragebögen, nicht erfolgte oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Meldung der regelmäßigen MwSt.-Meldungen, falsche Anwendung des Reverse Charge und fehlende/falsche/unvollständige Intrastat-Meldung.

Begünstigung Gegen einen Abfindungsbetrag von 200 Euro für jeden Steuerzeitraum (evtl. auch in zwei gleichen Raten am 31.03.2023 und am 31.03.2024 zu zahlen), werden alle festgestellten Formfehler von Seiten der Agentur der Einnahmen behoben.

b) Mahnbescheide durch automatisierte Kontrollen

Beschreibung Steuerpflichtige können die begünstigte Abfindung der Mahnbescheide anwenden, wenn diese die Steuerperioden 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 betreffen. Für die fälligen Beträge darf die Zahlungsfrist zum 01.01.2023 noch nicht endgültig sein, ansonsten werden die Mahnbescheide nach diesem Datum zugestellt. Wenn zum 01.01.2023 noch eine Ratenzahlung im Gang ist, kann diese auch begünstigt abgefunden werden.

Begünstigung Die fälligen Strafen werden auf 3% herabgesetzt, d.h. um ein Drittel reduziert (anstatt der 30% auf 10% reduziert).

c) Besondere freiwillige Berichtigung für Fehler und Unterlassungen, die nicht unter Punkt a) und b) angeführt sind

Beschreibung Es können Fehler und Unterlassungen in Bezug auf eingereichte Steuererklärungen der Steuerperiode 2021 und der vorherigen Steuerperioden, die noch nicht verjährt sind, freiwillig berichtigt werden. Diese begünstigte Berichtigung ist zeitlich bis zum 31.03.2023 beschränkt. Diese Berichtigung ist nur möglich, wenn die Fehler bis zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Rate (31.03.2023) nicht bereits von der Agentur beanstandet wurden.

Begünstigung Die Zinsen werden mit 2% berechnet (anstelle des gesetzlichen Zinssatzes, der im Jahr 2023 5% betragen wird), die Strafen werden auf ein Achtzehntel des gesetzlichen Mindestbetrags reduziert, und die Zahlung kann in acht Quartalsraten ab dem 31.03.2023 erfolgen.

d) Einvernehmliche Steuerfestsetzung ("accertamenti con adesione") und begünstigte Abfindung

Beschreibung Bei Steuerfestsetzungen, bei denen eine Einigung zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde erzielt wird, werden die Sanktionen reduziert. Die Vereinbarung kann sowohl vor dem Erlass eines Steuerbescheids als auch danach getroffen werden, sofern der Steuerpflichtige keinen Einspruch vor dem zuständigen Gericht erhebt. Festsetzungsbescheide, die bis zum 31.03.2023 zugestellt werden können auch begünstigt abgefunden werden.

Begünstigung Die Sanktionen werden von einem Drittel auf ein Achtzehntel des gesetzlichen Mindestbetrags reduziert. Die fälligen Beträge können in 20 Quartalsraten gezahlt werden (anstelle der bisher vorgesehenen 8/16 Quartalsraten).

e) Angehängte Steuerstreitverfahren in erster und zweiter Instanz und vor dem Kassationsgericht

Beschreibung Eine begünstigte Abfindung der angehängten Steuerstreitigkeiten ist möglich. Grundsätzlich ist eine gerichtliche Vergleichsmöglichkeit in Höhe des Streitwerts (d.h. der Steuer abzüglich Zinsen und Sanktionen) vorgesehen. Der Betrag hierfür kann wie im Folgenden erklärt variieren.

Begünstigung Der Steuerzahler zahlt 90% des Streitwerts, wenn die Berufung in erster Instanz zugelassen wird, 40% wenn der Steuerzahler in erster Instanz gewinnt und 15%, wenn er in zweiter Instanz gewinnt. Für Steuerstreitigkeiten vor dem Kassationsgericht, bei denen der Steuerpflichtige in allen Instanzen gewonnen hat, werden nur noch 5% des Streitwerts verlangt.

f) Begünstigte, außergerichtliche Abfindung

Beschreibung Alternativ zu Punkt e) ist es möglich, Steuerstreitverfahren mit der Agentur der Einnahmen bis zum 30.06.2023 auszusetzen.

Begünstigung Die Vereinbarung sieht die Anwendung von Sanktionen vor, die auf ein Achtzehntel des gesetzlichen Mindestbetrags reduziert werden (anstelle der 40% oder 50%, je nach Instanz des Verfahrens). Darüber hinaus kann die Zahlung auf 20 Quartalsraten aufgeteilt werden (anstelle der normalerweise vorgesehenen 12/18).

g) Verzicht auf anhängende Verfahren vor dem Kassationsgericht

Beschreibung Für anhängende Verfahren vor dem Kassationsgericht kann man bis 30.06.2023 einen Verzicht beantragen.

Begünstigung Der Steuerpflichtige zahlt eine Strafe in Höhe von eines Achtzehntels des gesetzlichen Mindestbetrags.

h) Unterlassene Zahlungen

Beschreibung Es besteht die Möglichkeit unterlassene Steuerzahlungen, die von der Agentur der Einnahmen verwaltet werden, zu berichtigen und nachzuholen.

Begünstigung Zahlung des geschuldeten Betrags bis zum 31.03.2023 ohne zusätzliche Strafen oder Zinsen.

i) Streichung von Zahlbescheiden unter 1.000 Euro

Beschreibung Am 31.03.2023 werden automatisch Zahlbescheide bis zu einem Betrag von 1.000 Euro gestrichen, die im Zeitraum zwischen 2000 und 2015 von der Agentur der Einnahmen oder von anderen staatlichen Verwaltungen ausgestellt wurden. Einige bestimmte Zahlbescheide bleiben von dieser Regelung jedoch ausgeschlossen.

Begünstigung Die automatische Streichung beschränkt sich auf die geschuldeten Beträge für Verzugszinsen und Sanktionen, nicht aber auf die geschuldete Hauptsumme, die als Erstattung der Kosten für das

Durchführungs- und Zustellungsverfahren des Zahlbescheids angefallen ist.

I) Begünstigte Abfindung der geschuldeten Beträge („Rottamazione-quater“)

Beschreibung Es besteht die Möglichkeit, auf vereinfachte Art und Weise Schulden aus einzelnen Mahnbescheiden der Agentur der Einnahmen aus dem Zeitraum zwischen 01.01.2000 – 30.06.2022 zu löschen. Das interessierte Subjekt muss seine Bereitschaft zur Inanspruchnahme der begünstigten Abfindung in einer Sondererklärung angeben, die bis zum 30.04.2023 auf der Website der Agentur der Einnahmen – Riscossione telematisch zu übermitteln ist.

Begünstigung Die Schuld kann ohne Strafen, Zinsen (einschließlich Verzugszinsen) und Gebühren durch die Zahlung eines Pauschalbetrags oder in Raten beglichen werden.

2. Neuigkeiten hinsichtlich Förderungen im Baubereich

IRPEF-Abzug auf bezahlte MwSt. beim Kauf von energieeffizienten Häusern

Der IRPEF-Abzug auf die bezahlte Mehrwertsteuer für den Kauf von energieeffizienten Häusern (Klasse A oder B) bis zum 31.12.2023 wird wieder eingeführt.

Der Abzug beläuft sich auf 50% der gezahlten Mehrwertsteuer und wird in 10 Jahresraten aufgeteilt.

Verlängerung des Barriere-Bonus 75% bis zum 31.12.2025

Der so genannte Barriere-Bonus 75% gemäß Art. 119-ter der Gesetzesverordnung Nr. 34/2020 wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Er sieht eine Ad-hoc-Begünstigung für Arbeiten vor, die *„direkt auf die Überwindung und Beseitigung von architektonischen Barrieren abzielen“* und die die Anforderungen des Ministerialdekrets 14.6.89 Nr. 236 erfüllen.

- Abzug von 75% der entstandenen Kosten;
- Zeitraum, in dem die Kosten angefallen sind/anfallen können: vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025;
- Aufteilung in fünf gleichen Jahresraten.

Für Beschlüsse der Kondominien-Versammlungen ist eine Mehrheit der Teilnehmer an der Versammlung erforderlich, die mindestens ein Drittel des Gebäudewertes darstellt.

Erhöhung der Ausgabengrenze für den Möbel-Bonus

Die abzugsfähige Ausgabengrenze für den so genannten Möbel-Bonus wird auf 8.000 Euro für 50% der angefallenen Ausgaben im Jahr 2023 festgelegt. Diese Grenze sinkt auf 5.000 Euro für Ausgaben, die im Jahr 2024 anfallen.

Zusammenfassung der aktuellen Förderungen im Baubereich

- *Sanierungsbonus*: gültig bis zum 31.12.2024 in Höhe von 50%.
 - ab 01.01.2025 gesenkt auf 36%
- *Ökobonus (Installationen und Heizkessel)*: gültig bis zum 31.12.2024 in Höhe von 50% / 65%.
- *Ökobonus*: gültig bis zum 31.12.2024 in Höhe von 70% / 75%.
- *Sismabonus (50/70/75/80/85%)*: gültig bis zum 31.12.2024.
- *Sismabonus-Käufe*: gültig in Höhe von 110% innerhalb 30. Juni 2023 wenn der Vorvertrag innerhalb 30.06.2022 unterzeichnet wurde oder wenn bis zu diesem Datum bereits Anzahlungen mit Rechnungsabschlag („sconto in fattura“) geleistet wurden. Für die Jahre 2023 und 2024 wird dieser Bonus auf 75% / 85% reduziert.
- *Grüner-Bonus*: gültig in Höhe von 36% der geleisteten Zahlungen bis zum 31.12.2024.
- *Superbonus Kondominien*:
 - a) gültig in Höhe von 110% für alle getätigten Ausgaben im Jahr 2023, wenn innerhalb 18.11.2022 der Versammlungsbeschluss des Kondominiums beschlossen wurde und wenn innerhalb 31.12.2022 eine Cilas-Meldung bei der Gemeinde eingereicht wurde; oder wenn der Versammlungsbeschluss des Kondominiums zwischen dem 19 und dem 24 November 2022 beschlossen wurde und die Cilas-Meldung innerhalb 25.11.2022 bei der Gemeinde eingereicht wurde.
 - b) Gültig in Höhe von 90% für das Jahr 2023 für andere Fälle, die im vorstehenden Abschnitt nicht ausdrücklich vorgesehen sind.
 - c) Gültig in Höhe von 70% für das Jahr 2024.
 - d) Gültig in Höhe von 65% für das Jahr 2025.
- *Superbonus für Einfamilienhäuser („Villette“)*:
 - a) Gültig in Höhe von 110% bis zum 31.03.2023 nur für jene Subjekte die mindestens 30% der Arbeiten zum 30.09.2022 bereits durchgeführt haben.

Für das Jahr 2023 wird der Bonus auf 90% gesenkt, sofern die in unserem früheren Rundschreiben Nr. 12/2022 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

3. Neuigkeiten hinsichtlich IMU

Ausgenommen von der IMU-Zahlung sind Immobilien, die weder nutzbar noch verfügbar sind, für die:

- eine Anzeige bei der Justizbehörde wegen unbefugten Betretens von Grundstücken oder Gebäuden eingereicht wurde;
- bei unbefugter Hausbesetzung eine Anzeige erstattet wurde oder eine Strafverfolgung eingeleitet wurde.

Die betroffene Person muss der zuständigen Gemeinde telematisch den Besitz der Voraussetzungen oder auch den Wegfall der Voraussetzungen, die zur Steuerbefreiung berechtigen, mitteilen.

4. Psychologen-Bonus

Der so genannte Psychologen-Bonus ergibt sich wie folgt:

- Höchstbetrag von 1.500 Euro pro Person;
- bis zu einem Gesamtbetrag von 5 Mio. Euro für das Jahr 2023 und 8 Mio. Euro ab dem Jahr 2024.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)